

FD / Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 17. Februar 2020

## Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2020

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2020 nach Möglichkeiten zur Verwendung der Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in den Jahren 2020 und 2021. Der Betrag, den die SNB über die vertraglich vereinbarte Ausschüttung an Bund und Kantone hinaus abgibt, sei vergleichbar mit den Mitteln aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven. Die sogenannten Goldmillionen wurden gesondert betrachtet und gezielt verwendet. Die Interpellantin verlangt, dass dies auch mit den Zusatzausschüttungen aus den Bilanzgewinnen 2019 und 2020 der SNB geschehen soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Durch die Zusatzausschüttungen aus dem Bilanzgewinn 2019 der SNB fliesst dem Kanton St.Gallen in der Rechnung 2020 eine Gesamtausschüttung von 158,5 Mio. Franken zu. Das entspricht nicht budgetierten Mehrerträgen von gut 100 Mio. Franken. Der durch die Zusatzvereinbarung ausgelöste Anteil beträgt 50 Prozent der Gesamtausschüttung, also 79,3 Mio. Franken. Geplant war, dass diese Mittel dem allgemeinen Haushalt zukommen.

Mit der Präsentation des Rechnungsergebnisses 2019 hat die Regierung am 24. März 2020 über die Eckwerte des kantonalen Massnahmenpakets zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise (COVID-19) informiert. Die Regierung begrüsst das Unterstützungsprogramm des Bundes ausdrücklich, sieht auf kantonaler Ebene mit einem eigenen Massnahmenpaket aber Ergänzungen vor. In finanzieller Hinsicht fallen dabei insbesondere die Massnahmen im Bereich der Liquiditätshilfen ins Gewicht. Bei Härtefällen soll der Kanton die Kreditbeträge über 10 Prozent des Jahresumsatzes, allerdings bis höchstens 15 Prozent, über Solidarbürgschaften absichern. Konkret sind die Kreditbeträge bis höchstens 250'000 Franken. Die Massnahme wirkt subsidiär zu den Massnahmen auf Bundesebene. Das Gesamtvolumen der Garantieerklärungen wird vorerst auf 45 Mio. Franken limitiert. Die entsprechenden Einzelheiten hat die Regierung in der dringlichen Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020 (sGS 571.101) festgelegt.

Die Regierung rechnet damit, dass die Kosten der Bewältigung der Corona-Krise auf verschiedenen Ebenen sichtbar werden. Um den finanzpolitischen Spielraum dafür zu sichern, wird sie dem Kantonsrat beantragen, den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals anzupassen und diesem die Sonderausschüttung der SNB aus dem Bilanzgewinn 2019 in der Höhe von rund 80 Mio. Franken vollumfänglich zuzuweisen. Dafür muss der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) geändert werden (Mittelzuweisung, Verwendungszweck, Bezugslimite). Der entsprechende Nachtrag wird dem Kantonsrat in einer Sammelvorlage mit der gesetzlichen Grundlage betreffend zusätzliche Liquiditätshilfe in Härtefällen zugeleitet werden. Er untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Allfällige Bürgschaftsverluste, die der Kanton im Bereich der Härtefälle zu tragen hat, werden dem besonderen Eigenkapital belastet. Ebenso werden aus dem besonderen Eigenkapital diejenigen Mittel finanziert, die in den Bereichen Sport und Kultur zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise eingesetzt werden. Aus dem besonderen Eigenkapital lassen sich auch weitere

Kosten und Ausgaben finanzieren, die im Kontext der Bewältigung der Corona-Krise für den oder im Kanton anfallen. Dazu können allenfalls auch die weiteren Mittel aus dem besonderen Eigenkapital bezogen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Anteil des Kantons St.Gallen am Bilanzgewinn 2019 der SNB beträgt 158,5 Mio. Franken. Aufgrund der nachschüssigen Rechnungsabwicklung ist dieser Betrag beim Kanton St.Gallen im Jahr 2020 rechnungswirksam. Die Höhe der Gewinnausschüttung wurde vom Bankrat vorgeschlagen und basiert auf der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB vom 9. November 2016 sowie der entsprechenden Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2020. Die Gewinnausschüttung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der SNB vom 24. April 2020. Die Gewinnausschüttung der SNB wurde im Budget 2020 des Kantons mit 55,2 Mio. Franken berücksichtigt. Die Höhe des budgetierten Betrags für das Jahr 2020 geht aus der vom Kantonsrat beschlossenen Vorgabe mittels «Schattenrechnung» hervor.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass die geltende Vereinbarung aus dem Jahr 2016 eine jährliche Gewinnausschüttung von 1 Mrd. Franken und eine Erhöhung auf 2 Mrd. Franken an Bund und Kantone vorsieht, falls die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 20 Mrd. Franken überschreitet. Von der Gewinnausschüttung der SNB gehen ein Drittel an den Bund und zwei Drittel an die Kantone. Seit dem Jahr 2016 hat das Ertragspotenzial der SNB zugenommen und die Ausschüttungsreserve ist angewachsen. Darum haben EFD und SNB mit der Zusatzvereinbarung zusätzliche Ausschüttungen für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Die Vereinbarung vom 28. Februar 2020 definiert zwei zusätzliche Schwellenwerte: Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 30 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 40 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich weitere 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Für das Jahr 2019 waren diese beiden Bedingungen erfüllt, so dass insgesamt 4 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet werden können. Von den 2,7 Mrd. Franken, die an die Kantone ausgerichtet wurden, gingen wie erwähnt 158,5 Mio. Franken bzw. 5,9 Prozent (gemäss Anteil an mittlerer ständiger Wohnbevölkerung 2018) an den Kanton St.Gallen. Der durch die Zusatzvereinbarung ausgelöste Anteil beträgt 50 Prozent der 158,5 Mio. Franken, also 79,3 Mio. Franken.

Aussagen zum Bilanzgewinn 2020 der SNB lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht machen. Zu unsicher sind die gesamtwirtschaftliche Entwicklung (Wirtschaftsentwicklung generell, Währungs- und Zinsentwicklungen) und die Auswirkungen auf den Bilanzgewinn der SNB. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus heutiger Sicht auch nicht beurteilen, ob die relevanten Schwellenwerte mit dem Rechnungsabschluss 2020 der SNB erfüllt und entsprechende Zusatzausschüttungen möglich werden.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2020 zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2023 (33.20.04) hat der Kantonsrat entschieden, den Planwert des Ertrags aus der Gewinnausschüttung der SNB zur Erstellung des Budgets 2021 um 9,8 Mio. Franken zu erhöhen (gegenüber dem ursprünglichen Planwert von 51,4 Mio. Franken).

- 2.–4. Bei den Erträgen aus den Gewinnausschüttungen der SNB (einschliesslich Zusatzausschüttungen) handelt es sich, wie einleitend erwähnt, um Erträge, die gemäss gängiger Praxis in der Vergangenheit dem allgemeinen Haushalt zugeflossen und zweckfrei für die Finanzierung der allgemeinen Staatstätigkeit des Kantons St.Gallen zur Verfügung standen.

Angesichts der Ausserordentlichkeit und der mutmasslichen Höhe der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise sieht die Regierung eine gesonderte Mittelverwendung der SNB-Zusatzausschüttung von 80 Mio. Franken zur Finanzierung des kantonalen Ergänzungspakets Coronavirus (COVID-19) vor. Sie wird dafür dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

5. Auf Bundesebene stehen gegenwärtig verschiedene Vorschläge zur Verwendung der hohen Gewinnüberschüsse der SNB zur Diskussion. Die Regierung steht allen Vorschlägen, welche die Unabhängigkeit der Geldpolitik der SNB in Frage stellen, kritisch gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass nicht staatliche Aufgaben direkt aus Mitteln der SNB finanziert werden, sei dies beispielsweise die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die entsprechende Aufgabenerfüllung gerät sonst in Abhängigkeit von der Gewinnausschüttung und die Geldpolitik der SNB unter direkten Druck, entsprechende Gewinne zu erwirtschaften, was nicht zum verfassungsmässigen Zielkatalog der SNB gehört. Nur ein Verzicht auf Zweckbindungen des Nationalbankgewinns garantiert die Stabilität und die verfassungsmässige Unabhängigkeit der SNB. Aus Sicht der Regierung ist auf Änderungen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Gewinnausschüttungen der SNB grundsätzlich zu verzichten.